



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Föll Rohstoffhandel GmbH
z.H. der Geschäftsführerin Frau Dehmel
Webereistraße 37

87471 Durach

**Umwelt und Natur
technischer Umweltschutz**

22.1-171/4-119/5 Ru B.24.06 Aktenzeichen
Herr Ruch Sachbearbeiter
08321 612 - 418 Tel. Durchwahl
08321 612 - 6767 Fax
S 2.23 A Zimmer
volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 17.06.2024

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach
Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14,
2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang

2. Tektur Standortverbesserung, Umplanung Tankplatz, Antrag vom 12.04.2024

Anlage

1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die 2. Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus einer weiteren Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 (LkW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und den unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.



Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen mit ein.

Die Änderung umfaßt im Vergleich zur bereits erteilten Genehmigung zur Standortverbesserung vom 19.08.2021 in der Fassung der 1. Tektur vom 15.06.2023 vor allem den Bau eines oberirdischen doppelwandigen Dieseltanks mit einem Volumen von 20 m³ anstelle des unterirdischen Tanks mit 50 m³. Der Abfüllplatz wird mit einer Überdachung von ca. 13 auf 7,5 m versehen. Der Kraftstoffabfüllplatz wird auf Gitterrosten und Stahlwannen errichtet. Der mit der 1. Tektur genehmigte Waschplatz wird nicht mehr ausgeführt.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben (4 Seiten)
2. Vollmacht für Ingenieurbüro Prof. Dr-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 12.04.2024
3. Bestätigung der Antragsunterlagen vom 02.04.2024 bzw. 12.04.2024
4. Antragsformular vom 12.04.2024
5. Umgebung und Standort der Anlage (1 Seite)
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (3 Seiten)
7. Aussage Luftreinhalte (1 Seite)
8. Beschreibung Lärm- und Erschütterungsschutz (1 Seite)
9. Nachtrag zur schalltechnischen Untersuchung vom 15.11.2022, Nr. 17.058.5/F, Fa. Tecum
10. Anlagensicherheit (1 Seite)
11. Abfallwirtschaft (1 Seite)
12. Beschreibung Bauordnungsrechtliche Unterlagen (1 Seite)
13. baurechtlicher Änderungsantrag vom 05.03.2024
14. Baubeschreibung vom 05.03.2024
15. Erläuterungsbericht zur Tankanlage vom 05.03.2024, Ingenieurbüro Luft (1 Seite)
16. Berechnung Bruttogrundfläche, Bruttorauminhalt und Nettoraumfläche (1 Seite)
17. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.07.2019
18. Flurkarte, Maßstab 1 : 1.000
19. Umplanung Tankplatz, Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 12.03.2024, Ingenieurbüro Luft
20. Umplanung Tankplatz, Lageplan, Maßstab 1 : 250 vom 07.03.2024, Ingenieurbüro Luft
21. Umplanung Tankplatz, Lageplan, Maßstab 1 : 200 vom 05.03.2024, Ingenieurbüro Luft
22. Plan Behälter Dehoust, Maßstab 1 : 25
23. Produktbeschreibung Oberirdische Dieseltankanlage, Dehoust
24. Abmessungen und Gewichte, Oberirdische Dieseltankanlage, Dehoust
25. Konformitätszertifikat mit Übersetzung (3 Seiten)
26. Plan KAP-System mit Gitterrost, Maßstab 1 : 20
27. Produktbeschreibung Kraftstoff-abfüllplatz KAP GIRO (5 Seiten)
28. Bauaufsichtliche Zulassung, DIBt vom 12.06.2023 (10 Seiten) + 7 Anlagen
29. Betriebsanleitung Tecalemit, HDM 60 eco Box (23 Seiten)
30. Beschreibung ASS-System Rietbergwerke, NIGAS (10 Seiten)
31. Bescheinigung TÜV Nord vom 19.05.2022 für Armatur NIGAS
32. Beschreibung Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (1 Seite)
33. Beschreibung Gewässerschutz (3 Seiten)
34. Beschreibung Naturschutz (1 Seite)
35. Aussage Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
36. Aussage Brandschutz (1 Seite)

III.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit und vorbeugenden Brandschutz von einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein. Die bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle vorliegen.

2. Wasserrecht

Spätestens zum Baubeginn der Eigenverbrauchstankstelle ist das Gutachten nach § 41 Abs.2 Nr. 1 und 2 AwSV als Ersatz für die Eignungsfeststellung vorzulegen.

3. Sonstige Anforderungen

3.1 Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 19.08.2021, 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08, soweit unter III Nr. 1 und Nr. 2 dieses Bescheides nicht geändert, gelten weiter und sind zu beachten.

3.2 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

3.3 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

3.5 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.

3.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Oberallgäu unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Die der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 612,50 € erhoben.
Die Auslagen betragen 14,-- €.

Gründe:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurnummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten einen Schrottplatz mit Schrottschere, eine Altautobehandlung und ein Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle. Der Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH wurde als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BImSchG am 08.01.1973 ordnungsgemäß angezeigt. Mit Bescheid vom 19.08.2021 wurde die sogenannte Standortverbesserung immissionsschutzrechtlich genehmigt. Zuletzt wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 15.06.2023 die 1. Tektur genehmigt.

Der am 18.04.2024 übergebene Antrag für die 2. Tektur vom 12.04.2024 umfasst eine erneute Änderung der Betriebseinheiten BE 18 (LkW-Parkplatz) und BE 19 (Tank- und Waschplatz) im Vergleich zur bereits erteilten Genehmigung zur Standortverbesserung vom 19.08.2021 in der Fassung der 1. Tektur vom 15.06.2023.

Anstelle des unterirdischen Tanks mit 50 m³ ist ein oberirdischer doppelwandiger Dieseltank mit einem Volumen von 20 m³ vorgesehen. Vor dem Tank befindet sich der Kraftstoffabfüllplatz auf quadratischen Gitterrosten mit je 2,5 m Länge, die von Stahlwannen mit einem Rückhaltevolumen von 420 l unterlegt sind. Der Abfüllplatz wird mit einer Überdachung von ca. 13 auf 7,5 m versehen. Der mit der 1. Tektur genehmigte Waschplatz soll nicht mehr ausgeführt werden. Die Zufahrtsregelung, Einfahrt über die Webereistraße und Ausfahrt über die Miesenbacher Straße soll nicht geändert werden.

Beim Schrottplatz Durach handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die beiden Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 sind für sich betrachtet nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, stellen aber Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2 4. BImSchV dar. Die mit der 2. Tektur beantragten Änderungen sind gering. Für die Änderung wurde ein Verfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Am 23.04.2024 leitete das Landratsamt Oberallgäu ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 19 BImSchG für die 2. Tektur zum Standortverbesserungskonzept ein. Das Landratsamt Oberallgäu beteiligte die Gemeinde Durach, die untere Baubehörde und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Durach erteilte mit Beschluss vom 16.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen.

Durch die 2. Tektur ist nach Prüfung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu mit keinen anderen relevanten Lärmemissionen zu rechnen, als im Nachtrag zum Lärmgutachten des Ingenieurbüros Tecum vom 15.11.2022, Nr. 17.058.5/F ausgeführt.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BaylmschG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-). Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3. Abs.2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt, da die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu als auch der kreisfreien Stadt Kempten liegt.

1. Rechtsgrundlage:

Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG). Bei der von der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle handelt es sich gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Der Schrottplatz wurde am 08.01.1973 als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BlmSchG von der Firma Föll GmbH & Co. angezeigt. Seit 01.03.2009 wird der Betrieb von der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH geführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen:

Für die 2. Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus einer weiteren Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 führte das Landratsamt Oberallgäu ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 19 BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BlmSchV - durch.

Nach Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten eine anlagenbezogene Vorprüfung erforderlich. Für das gesamte Änderungsvorhaben der Standortverbesserung wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, mit der am 24.11.2020 festgestellt wurde, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die beantragten Änderungen sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben gering. Eine Änderung im Sinne des UVPG liegt nicht vor. Eine erneute Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung war daher nicht erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu

vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Es bleibt festzustellen, daß das beantragte Vorhaben bei Einhaltung der bereits festgesetzten Anforderungen zum Immissionsschutz dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Durach erteilte dem Vorhaben mit Beschluss vom 16.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 a BauGB zulässig.

Die beantragte 2. Tektur zum Standortverbesserungskonzept, bestehend aus der Änderung der Bauausführung der Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 war deshalb nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Nebenbestimmungen:

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

4. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Tektur löst nach Angaben des Antragstellers keine erhöhten Investitionskosten im Vergleich zur vorhandenen Genehmigung für die Standortverbesserung aus. Die untere Bauaufsichtsbehörde geht von Mehrkosten von 25.000,-- € aus.

Nach Tarif-Nr. Nr. 8.II.0/1.1.2 ist bei Investitionskosten bis 125.000 € ein Gebührenrahmen in Höhe von 250,-- bis 1.000,-- € eröffnet. In Anbetracht des geringen Umfangs der Tektur für die Betriebseinheiten BE 18 und BE 19 wird eine Gebühr in Höhe von **500,-- €** für angemessen erachtet.

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Gebühr um 75% für sonst erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet. Die Baugenehmigungsgebühr beträgt 2/1000 der Baukosten für den bauplanungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2) und 5/10.000 der Baukosten für den bauordnungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2), mindestens jedoch jeweils 75 €. Daraus errechnet sich eine Erhöhung für die erteilten Baugenehmigungen um **112,50 €** ((75 € + 75 €) * 0,75).

Die Gebühr für diese Genehmigung beträgt somit insgesamt **612,50 €**.
(500 € + 112,50 €).

Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides an die vier Grundeigentümer der drei betroffenen Nachbaranwesen betragen **14,-- €** (Art. 10 Abs.1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR

II. In Abdruck:

An die
Gemeinde Durach
Postfach

87471 Durach

Anlage
1 Plansatz

An das
SG 21
Bauamt

Im Hause zu Bauplan-Nr. 1265/20 / 2. Tektur

An das
SG 22.2 Wasserrecht
Herrn Rösle

Im Hause

III. In Ausfertigung:

Grundeigentümer der Flurnummern 449/2, 452/21 und 452/72, Gmkg. Durach

Dieter Seyband
Webereistraße 44

87471 Durach

Sabine Konrad
Webereistraße 42

87471 Durach

Daniel Eschbaumer
Webereistraße 42a

87471 Durach

Sandra Eschbaumer
Webereistraße 42a

87471 Durach